



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 24
Telefax +41 71 788 93 39
michaela.inauen@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Gesundheit
3003 Bern

Appenzell, 30. Mai 2018

Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Februar 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Grundsätzliches

Bereits im Rahmen der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) haben wir uns zustimmend zum Ziel und zum Zweck des Gesetzes geäußert. Entsprechend können wir auch die Vorlage für das V-NISSG unter Vorbehalt der nachstehenden Bemerkungen unterstützen.

1. Abschnitt der Verordnung: Verwendung von Solarien

Solarienverbot für Minderjährige und Regelung Solarien UV-Typ 4

In der Stellungnahme vom 2. Juli 2014 zum Entwurf des NISSG hat sich die GDK dahingehend geäußert, dass sie das Solarienverbot für Minderjährige als dringlich erachtet und eine entsprechende Bestimmung auf Gesetzesstufe festzuhalten sei. Diesem Anliegen ist der Gesetzgeber nicht nachgekommen. Wir begrüßen aber, dass nun wenigstens auf der Verordnungsstufe klar festgehalten wird, dass Betreiberinnen und Betreiber ihre Solarien so einrichten müssen, dass Personen unter 18 Jahren kein Solarium benutzen können.

Solarien des UV-Typs 4 sind als besonders problematisch einzustufen. Wir begrüßen deshalb, dass diese nur auf spezielle ärztliche Anordnung hin benutzt werden dürfen.

Bestätigung Nutzerinnen und Nutzer

Gemäss Art. 3 Abs. 3 des Verordnungsentwurfs müssen die Nutzerinnen und Nutzer bestätigen, dass sie keiner Risikogruppe angehören. Wie dies konkret umgesetzt werden soll, geht aus der Verordnung nicht hervor.

Antrag:

Wird am Erfordernis einer Bestätigung für Nutzerinnen und Nutzer festgehalten, sind die Modalitäten (Aussteller der Bestätigung, Form der Bestätigung, Frequenz zur Erneuerung der Bestätigung) in der Verordnung zu regeln.

2. Abschnitt der Verordnung: Verwendung von Produkten für kosmetische Zwecke

Sachkundenachweis

Behandlungen gemäss Anhang 2 Ziffer 1 des Verordnungsentwurfs sollen künftig nur noch ohne ärztliche Überwachung durchgeführt werden können, wenn das Personal nach bestandener Prüfung einen Sachkundenachweis vorweisen kann. Wir unterstützen diese Bestrebungen im Sinne einer erhöhten Behandlungsqualität und einer Professionalisierung der kosmetischen Behandlungen.

Anträge:

Es ist sicherzustellen, dass der Ausbildungsplan und die Prüfungsbestimmungen für den Sachkundenachweis regelmässig den technischen und wissenschaftlichen Fortschritten angepasst werden. Unklar ist, welche Qualifikation eine Prüfungsexpertin oder ein Prüfungsexperte nach Art. 10 lit. c erfüllen muss und durch wen diese überprüft werden. Eine entsprechende Präzisierung ist vorzunehmen.

Ein themenspezifisch und modular aufgebauter Sachkundenachweis bedeutet für die Kantone einen zusätzlichen Vollzugsaufwand. An Stelle von modular aufgebauten Nachweisen ist deshalb eine komplettierte Sachkunde zu den technologischen und behandlungsspezifischen Kenntnissen zu verfolgen.

Prüfungsstelle der Sachkundenachweise und Mitteilung an die Kantone

Es ist zu begrüssen, dass die Prüfungsstellen die ausgestellten Sachkundenachweise dem Bundesamt für Gesundheit melden müssen. Folglich können die Angaben zu den ausgestellten Sachkundenachweisen den Kantonen für einen effizienten Vollzug weitergeleitet werden. Damit wird zwar nicht wie von einigen Kantonen im Rahmen der Vernehmlassung zum NISSG gefordert, eine Meldepflicht eingeführt, aber immerhin eine Erleichterung der Kontrolltätigkeit ermöglicht.

Antrag:

Wir beantragen, dass der Bund den Vollzugsstellen periodisch eine Liste der Personen mit einem Sachkundeausweis, inklusive der Angabe der Behandlungen, welche die Inhaberin oder Inhaber durchführen darf, zur Verfügung stellt.

3. Abschnitt der Verordnung: Veranstaltungen mit Laserstrahlung

Wir erachten die Integration der Schall- und Laserverordnung (SLV), die auf das USG abstützt und aufgehoben wird, als sinnvoll.

Die Auflagen für Veranstaltungen mit Laserstrahlung (Sachkundenachweis der Veranstalter und zentrale Meldepflicht) wird begrüsst. Die Konzentration der Vollzugsaufgabe beim Bund wird zu einem effizienten und einheitlichen Vollzug in diesem Bereich beitragen.

4. Abschnitt der Verordnung: Veranstaltungen mit Schall

Die V-NISSG übernimmt die bisherigen Vorschriften der SLV im Bereich der Veranstaltungen mit Schall. Neu fallen auch Veranstaltungen mit unverstärktem Schall unter die Verordnung. Der Vollzug bei Veranstaltungen mit Schall wird explizit den Kantonen zugewiesen. Die Ausweitung der Meldepflicht auf Veranstaltungen mit unverstärktem Schall wird zu Rechtsunsicherheiten und Mehraufwand führen. Es ist schwer abschätzbar, welche Veranstaltungen von dieser Neuregelung betroffen sein werden. Aus den bisherigen Erfahrungen mit der SLV stehen wir dieser Ausweitung der Meldepflicht kritisch gegenüber.

5. Abschnitt der Verordnung: Laserpointer

Laserpointer mit sehr hohen Strahlkräften können bei missbräuchlichem Gebrauch massive gesundheitliche Schäden bewirken. Die Standeskommission stützt zur Vermeidung dieser Gefahren die Verbote der Ein- und Durchfuhr sowie der Abgabe und des Besitzes.

6. Abschnitt der Verordnung: Vollzug und Gebühren der Bundesbehörden

Die Kantone übernehmen einen grossen Teil der Vollzugsaufgaben der V-NISSG. Art. 23 Abs. 5 ist deshalb für uns eine entscheidende Bestimmung. Wir äussern uns dazu näher im Kapitel «Vollzug der Kantone».

7. Abschnitt der Verordnung: Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Die Übergangsfrist gemäss Art. 28 Abs. 1 erachten wir als zu kurz. Mit der Übergangsfrist gemäss Art. 28 Abs. 3 sind wir einverstanden.

Inkrafttreten

Es ist davon auszugehen, dass in unserem Kanton das kantonale Verordnungsrecht durch den Grossen Rat angepasst werden muss. Entsprechend soll die Inkraftsetzung frühestens ein Jahr nach Verabschiedung der Verordnung erfolgen.

Vollzug durch Kantone

Ergänzende Bestimmungen in der Verordnung zu Art. 9 NISSG

Der kantonale Vollzug gemäss V-NISSG umfasst die Solarien, die kosmetischen Behandlungen, den Schall sowie das Besitz- und Abgabeverbot von gefährlichen Laserpointern. In Bezug auf die nachträgliche Marktkontrolle betreffend die Verwendung von Solarien und Produkten für kosmetische Zwecke müssen die Kantone überhaupt an die notwendigen Grundlagen gelangen können. Gemäss Art. 9 NISSG sind sie ausdrücklich befugt, Kontrollen durchzuführen und gewisse Verwaltungsmassnahmen zu verfügen.

Antrag:

Art. 9 NISSG ist in der Verordnung näher auszuführen. Einerseits sind die Rechtsunterworfenen zur Mitwirkung zu verpflichten: Sie sollen Auskünfte erteilen, Einsicht in die Unterlagen geben und Zutritt zu allen relevanten Räumlichkeiten gewähren. Andererseits sind den Vollzugsorganen entsprechende Befugnisse einzuräumen: Sie sollen ermächtigt werden, jederzeit unangemeldet Kontrollen durchzuführen und Beweismittel zu erheben.

Vollzugshilfen

Die Vollzugsaufgaben führen bei den Kantonen zu einem bedeutenden Mehraufwand, auch wenn sie ausschliesslich risikobasiert und stichprobenweise vorgenommen werden.

Vollzugsprogramme

Zu den Solarien und den Behandlungen mit kosmetischem Zweck sind Vollzugsprogramme vorgesehen. Die Kantone sollen in die Erarbeitung dieser Vollzugsprogramme miteinbezogen werden.

Technische Normen der Schweizerischen Normen-Vereinigung

In verschiedenen Bestimmungen wird auf technische Normen der schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV) verwiesen. Diese sind nicht öffentlich zugänglich, müssen gegen Rechnung bei der SNV bezogen oder können beim Bundesamt für Gesundheit kostenlos eingesehen werden. Ob die Einsicht beim Bundesamt auch die Möglichkeit von Kopien beinhaltet, ist unklar und zu bezweifeln. Bereits die Bestellung bei der Normenvereinigung ist jedoch kompliziert und mit Kosten verbunden. Zudem stellen diese Normen umfangreiche und komplizierte Regelwerke dar, die – insbesondere für Laien – schwierig verständlich sind. Es bestehen teilweise Referenzdokumente und Beiblätter, die separat zu bestellen und zu bezahlen sind. Es muss davon ausgegangen werden, dass Betreiberinnen und Betreiber von Solarien Mühe bekunden werden, sich über die Anforderungen an einen Bestrahlungsplan (Art. 2 Abs. 3) sowie an die Ausbildung ihres Personals (Art. 5) zu informieren.

Antrag:

Wir beantragen deshalb, dass entweder sämtliche relevanten und verbindlichen Regelungen, die Teil der technischen Normen sind, in die Verordnung und deren Anhängen Eingang finden, oder dass das Bundesamt für Gesundheit diese baldmöglichst in Merkblättern oder Informationsschreiben vollständig darlegt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- dm@bag.admin.ch
- nissg@bag.admin.ch
- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell